

Gesuch um Allmendbenützung für temporäre Installationen

(gemäss Verordnung 16.101 über die Allmendbenützung der Gemeinde Muttenz)

Gesuchsteller/in

Firma

verantwortl. Person

Adresse

PLZ / Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

Rechnungsadresse

identisch mit Gesuchsteller/in Zustelladresse Gesuchsteller/in

Firma

zuständige Person

Adresse

PLZ / Ort

Ortsangaben (Strasse, Haus-Nr. und oder Bereich) **Fläche** m² (nur ganze Zahlen)

.....

Nutzungsdauer (Tg.Mt.Jahr) VON bis (max. 6 Monate)

Grund / Zweck der Beanspruchung (mehrere Angaben möglich)

Verlängerung Gesuch Nr.

<input type="checkbox"/> Installationsfläche	<input type="checkbox"/> Muldenstandort	<input type="checkbox"/> Bauabschränkung	<input type="checkbox"/> Zu- und Wegfahrt
<input type="checkbox"/> Kranstandort	<input type="checkbox"/> Barracken / Container	<input type="checkbox"/> Leitungsüberführung	<input type="checkbox"/> Güterumschlag
<input type="checkbox"/> Bau-WC	<input type="checkbox"/> Materialdepot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

.....

Beilage: Aktueller Situationsplan, farbig, 1:200, mit vermassten Flächen und Abständen (**Auszug Geoinformationen**, <https://geoview.bl.ch>, Orthofoto 50 % eingebildet)

Haftpflicht: Die Gesuchstellenden übernehmen die volle und alleinige Verantwortung für mögliche Folgen Ihrer Allmendbenützung. Sie erklären, für die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung versichert zu sein oder eventuell entstehende Kosten selbst tragen zu können.

Versicherung / Police-Nr.

Ort, Datum Unterschrift Gesuchsteller/in

Hinweise: Die Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sind bei der Benützungszeit einzurechnen. Gesuche müssen vollständig ausgefüllt inkl. allfälliger Beilagen **spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung** bei der Bauverwaltung vorliegen. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.

Für die Allmendbenützung werden Gebühren gemäss Verordnung über die Allmendbenützung erhoben. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.